

aber ist wieder nur eine Conjectur Meiboms, dem die Formel in dieser Gestalt geläufiger war. Danach werden wir nun aber auch die zweite, wichtigere Abänderung zu beurtheilen haben. Statt 'quendam iuris nostri locum Patelecke nominatum in pago Ambraga in comitatu Wichmanni constitutum', wie C² bietet, steht in C¹ nur: 'quendam iuris nostre¹ locum Patelecke nominatum in pago in comitatu constitutum', wobei für den Gau- und Grafennamen gerade wie an derselben Stelle in DO. II. 202a Lücken gelassen sind. Danach scheint es mir unzweifelhaft, dass auch diese Ergänzung willkürlicher und verwerflicher Zusatz (wahrscheinlich nicht Bodo's, sondern erst Meiboms) ist. Dies wird, abgesehen von dem, was aus dem oben dargelegten Verhältnis der beiden Abschriften zu einander folgt, noch durch zwei Beobachtungen bestätigt. Stelle ich in der Anmerkung die Lesarten des Or. D. 202a und der zwei Abschriften C¹ und C² von 202b zusammen², so sieht man sofort, dass das irrige 'constitutum' in C¹ aus 'comitis situm' verlesen ist. Bietet nun C² 'Wichmanni constitutum', so kann das nicht dem Original der Urkunde entlehnt sein, in dem ja, entsprechend der Wendung von D. 202a, 'Wichmanni comitis situm' gestanden haben würde, sondern ist nur als völlig willkürliche und für uns werthlose Ergänzung der Lücke in C¹ zu betrachten. Eben dafür spricht die Form 'Ambraga' in C². Diese steht in derselben Hs. auch in DH. II. 206, wo C¹ das richtige 'Amberga' bietet. Sie ist ausser durch Meiboms Abschriften von DO. II. 202b und DH. II. 206 nirgends zu belegen und gewiss verkehrt: der Name des Gaus lautet sonst immer auf -r und nie vocalisch aus³. Danach kann denn auch kein Zweifel sein, woher die Ergänzung stammt: sie ist aus dem DH. II. 206 in das DO. II. 202b übertragen. Meibom (wahrscheinlicher als Bodo) hat ganz richtig das in DH. II. 206 genannte 'Badilicka' oder, wie er schrieb, 'Badelicka' mit dem 'Patelecke' von DO. II. 202b identifiziert; indem er nun die in ersterem folgende, zu Dahlum gehörige Bestimmung 'in pago Ambraga (C¹ Amberga) in comitatu vero Wichmanni comitis

1) So, statt 'nostri'. 2) DO. II. 202a Or.: 'in comitatu comitis situm'; DO. II. 202b in C¹: 'in comitatu constitutum'; DO. II. 202b in C²: 'in comitatu Wichmanni constitutum'. 3) Ambergeue DO. II. 36 (Or.), Ambargan DO. III. 390 (Or.). Vgl. auch die Nachweisungen aus späterer Zeit bei Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen II, 364 f., wo noch die Formen Ambergo, Ammergha, Amberga (-ge) vorkommen. Meibom dürfte den Ambergau mit dem bremischen pagus Ammeri, der auch Ambria heisst (Böttger II, 161 ff.), verwechselt haben.